



STADT AARAU

Aarau, 1. Februar 1982

**Der Stadtrat an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Urnenabstimmung vom 7. März 1982 über den**

**reduzierten Ausbau  
des Kunsthausweges  
mit parallelem Gehweg**

**Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

**Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Dezember 1981, gegen welchen innerhalb der gesetzlichen Frist das Referendum zustandegekommen ist.**

## I. Zusammenfassung

Die nordwestlich des Rathausgartens gelegenen Parzellen sind heute mit dem bestehenden, ca. 3.00 m breiten Kunsthausweg erschlossen. Für eine zukünftige Nutzung dieser Parzellen wird ein massvoller Ausbau des Kunsthausweges vorgesehen. Die bestehende wichtige Fussgängerachse Zelgli — Innerstadt bleibt erhalten.

In der Sitzung vom 7. Dezember 1981 hat der Einwohnerrat für den reduzierten Ausbau des Kunsthausweges einen Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.—, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehraufwendungen (Preisbasis Oktober 1981) bewilligt.

Gegen den Beschluss des Einwohnerrates ist das Referendum ergriffen worden und mit 1631 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Der Einwohnerratsbeschluss ist daher der Urnenabstimmung zu unterstellen.

## II. Ausgangslage

### 2.1. Anlass

Die Parzellen westlich des Rathausgartens und im nordöstlichen Schild Kunsthausweg/Rain/Schanzmättelistrasse sind heute mit dem bestehenden Kunsthausweg von 2.90 m bis 3.30 m Breite erschlossen. Obwohl der Weg keinen separaten Gehweg aufweist, haben sich Anstösser und öffentliche Dienste bisher mit diesen Verhältnissen abgefunden.

Das Land im nordwestlichen Teil des Schildes weist eine vorzügliche Lage im Bereich des Stadtzentrums (Kernzone Altstadt) auf. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung (Schaffung von Arbeitsplätzen) sollte es im Sinne einer gemischten Nutzung der Überbauung zugeführt werden. Das erfordert, ungeachtet konkreter Baugesuche, eine bessere Erschliessung.

### 2.2. Bisheriger Geschäftsablauf

Der Einwohnerrat wies am 5. März 1979 eine erste Vorlage betreffend Bewilligung eines Baukredites für den Ausbau des Kunsthausweges in dem Sinne an den Stadtrat zurück, dass das Projekt überarbeitet und redimensioniert werden solle. In der Folge überarbeitete das Ingenieurbüro W. Bolliger, Aarau,

das Projekt für den reduzierten Ausbau des Kunsthausweges von Grund auf. Das neue Projekt wurde vom 10. April bis 12. Mai 1980 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit gingen 3 Einsprachen ein. Sie wurden vom Stadtrat nach erfolglosen Einspracheverhandlungen abgelehnt. Die von den Einsprechern erhobenen Beschwerden wies der Regierungsrat am 18. Mai 1981 rechtskräftig ab.

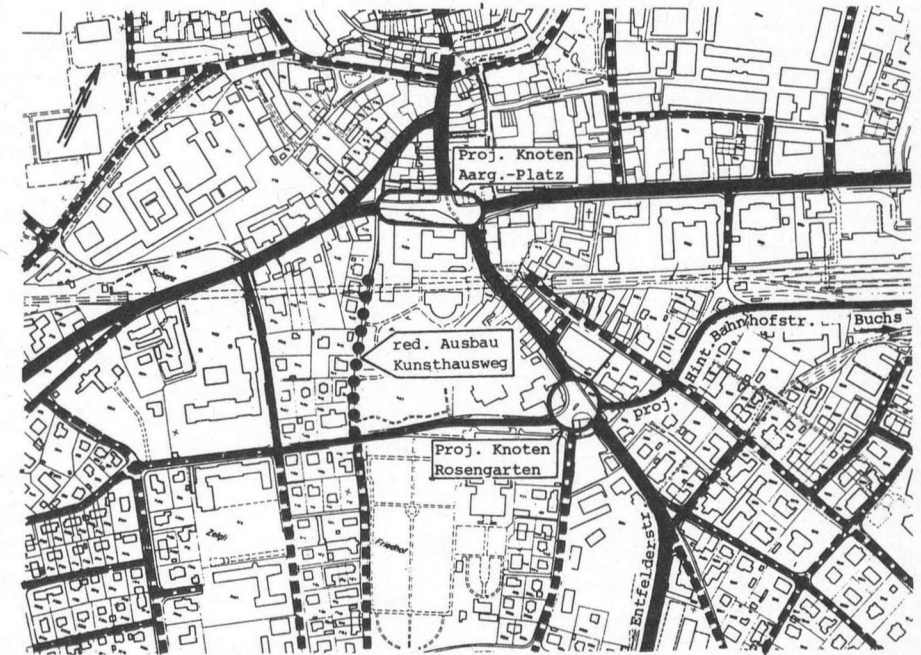
Der Einwohnerrat bewilligte in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1981 für den reduzierten Ausbau des Kunsthausweges nach eingehender Diskussion einen Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.—.

Der in der gleichen Sitzung vom Einwohnerrat behandelte Überbauungsplan Schanzmättelstrasse — Kunsthausweg wurde hingegen vom Einwohnerrat an den Stadtrat zurückgewiesen.

Ein überparteiliches Komitee ergriff gegen den Entscheid des Einwohnerrates für einen reduzierten Ausbau des Kunsthausweges das Referendum. Es ist innerhalb der gesetzlichen Frist zustande gekommen.

### III. Grundlagen

#### 3.1. Übergeordnetes Strassennetz



- Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen
- Kantonsstrassen
- Ausbauprojekt Kunsthausweg

Der Ausschnitt des Strassenrichtplanes zeigt, dass der projektierte Ausbau des Kunsthausweges ein grosses, von Kantons- und Sammelstrasse umrahmtes Quartier zentral erschliesst. Vorteilhaft ist die Tatsache, dass der von Südosten anfahrende Verkehr den Kunsthausweg direkt über die Kreuzung Entfelderstrasse/Rosengartenweg erreicht.

#### 3.2. Rechtliche Grundlagen

Planerische und rechtliche Grundlage für den reduzierten Ausbau des Kunsthausweges bildet der am 27. Januar 1920 genehmigte und heute noch gültige kommunale Überbauungsplan Zelgli. Eine Teilrevision dieses Überbauungsplanes wurde am 6. April 1956 für den nördlichen Teil der Renggerstrasse

(heute Kunsthausweg) vorgenommen. Darin sind Strassenlinien von 2 x 2.00 m Gehweg und 6.00 m Fahrbahn vorgesehen worden. Das heutige, reduzierte Projekt liegt auf seiner ganzen Länge innerhalb dieser Strassenlinien.

Die in der Volksabstimmung vom 8. November 1981 genehmigte Bauordnung mit Zonenplan erlaubt im nördlichen Teil des Schildes Kunsthausweg/ Rain / Schanzmättelstrasse (Kernzone Altstadt) eine relativ dichte, gemischte bauliche Nutzung mit Geschäfts- und Gewerbebauten sowie Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen. Die mittleren und südlichen Flächen des Schildes sind der Wohnzone für 3geschossige Bauten zugeteilt.

### 3.3. Heutige Nutzung

Das Wohngebiet im Strassenviereck Auf dem Rain / Schanzmättelstrasse / Pestalozzistrasse / Kunsthausweg kann in drei verschiedene Nutzungsabschnitte unterteilt werden:

- a) Geschlossene, mehrgeschossige Bauweise mit Gewerbebetrieben und Wohnungen entlang der Kantonsstrasse K 109, Auf dem Rain, wo verschiedene Liegenschaften mehr oder weniger renovationsbedürftig sind.
- b) Der Mittelteil — der Zone für 3geschossige Bauten zugeordnet — ist nur sehr locker überbaut und stellt eine wenig erschlossene Baulandreserve für die Stadt Aarau dar.
- c) Der südliche Teil, der mit Ausnahme der Parzelle des chemischen Labors ebenfalls 3geschossige Wohnbauten zulässt, ist mit Einfamilienhäusern überbaut.

Der Kunsthausweg dient nebst der Erschliessung anstossender Liegenschaften als Fussgängerachse Zelgli—Altstadt. Der von den Bezirksschülern stark begangene Verbindungsweg zwischen dem Kunsthausweg und der Schanzmättelstrasse (bei der Wetterstation der Bezirksschule) ist eine Privatstrasse.

Das Gebiet zwischen Kunsthausweg und Schanzmättelstrasse fällt von Süden nach Norden zunehmend ab. Durch den nördlichen Drittel verläuft der SBB-Tunnel. Ein zusätzlicher SBB-Tunnel, 40 m südlich des bestehenden, dürfte Ende der 80er Jahre gebaut werden.

### 3.4. «Alternative Erschliessungen»

#### a) Erschliessung vom Rain her.

Diese Möglichkeit wurde bereits im Jahre 1979 in Erwägung gezogen. Das kantonale Baudepartement lehnt diese Möglichkeit ab, da jeder Anschluss auf die stark frequentierte Kantonsstrasse zusätzliche Erschwernisse auf die ohnehin überlastete westliche Ausfallachse bringen würde. Am 14. Fe-

bruar 1980 hat das kantonale Baudepartement diese Stellungnahme im Rahmen des Vorentscheides zum geplanten SUVA-Neubau unmissverständlich bekräftigt.

#### b) *Unterirdische Einstellhalle im Rathausgarten.*

Diese Möglichkeit wurde unter anderem durch zwei politische Vorstösse aktualisiert:

— Motion Pfarrer Fischer vom 3. Mai 1979 im Einwohnerrat

— Postulat Gretel Hoffmann vom 26. Juni 1979 im Grossen Rat

Nach verschiedenen Diskussionen hat das kantonale Baudepartement im Mai 1981 die Projektierung der Einstellhalle Rathausgarten abgelehnt. Begründet wurde diese Stellungnahme mit dem heute kaum verantwortbaren Eingriff in die grosszügige Parkanlage mit prächtigem Baumbestand. Im weiteren wird ausgeführt, dass die Parkierungsmöglichkeiten im Raume des Rathausgartens zeitweise wohl knapp, aber ausreichend sind. Am 14. Oktober 1981 fand auf Veranlassung der Stadt Aarau zwischen einer Delegation der Regierung und des Stadtrates eine Aussprache über dieses Problem statt. Von seiten der Regierungsvertreter wurde der frühere ablehnende Entscheid zur Einstellhalle im Rathausgarten in dem Sinne relativiert, dass der Raumbedarf der kantonalen Verwaltung vorerst überprüft werden soll. Falls in diesem Gebiet ein Neubau notwendig würde, käme eine allfällige Tiefgarage erneut zur Sprache. Ein definitiver Entscheid ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

#### c) *Überbauungsplan Schanzmättelstrasse-Kunsthausweg.*

Anlässlich der Rückweisung der ersten Vorlage betreffend Bewilligung eines Baukredites für den Kunsthausweg verlangte der Einwohnerrat die gleichzeitige Vorlage eines Überbauungsplanes Schanzmättelstrasse-Kunsthausweg. Dieser sollte die ergänzende planerische Sicherstellung der Erschliessung des Schildes am Rain aufzeigen. Der Stadtrat kam diesem Begehren durch die öffentliche Auflage eines kommunalen Überbauungsplanes Schanzmättelstrasse-Kunsthausweg nach. Der Einwohnerrat hat diesen Überbauungsplan am 7. Dezember 1981 jedoch an den Stadtrat zurückgewiesen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der reduzierte Ausbau des Kunsthausweges die zweckmässigste und am ehesten zu realisierende Lösung für die Erschliessung des Gebietes nordwestlich des Kunsthausweges ist.

## IV. Reduziertes Ausbauprojekt

### 4.1. Kunsthausweg

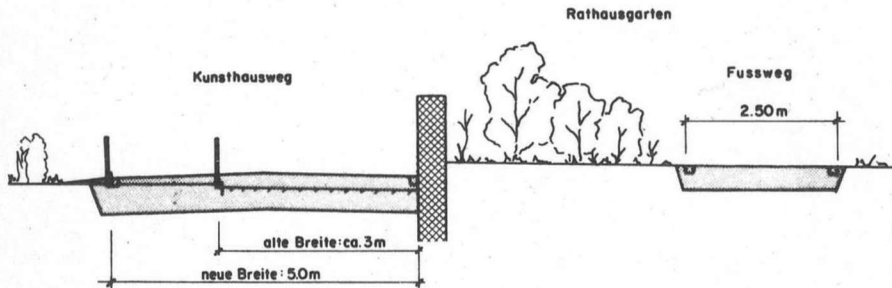
Bei der Überarbeitung des zurückgewiesenen ersten Projektes wurden folgende Änderungsvorschläge berücksichtigt:

— Fahrbahnbreite max. 5.00 m

- Natursteinmauer entlang Rathausgarten erhalten
- minimaler Landerwerb

Im vorliegenden Projekt wurde diesen Wünschen vollumfänglich entsprochen:  
Die Fahrbahnbreite beträgt auf eine Ausbaulänge von ca. 190 m, maximal 5.00 m, mit einem Strassenlängsgefälle von max. 6.5%.

#### Querschnitt



Der Wendepunkt am Nordende der Ausbaustrecke ist mit der Einfahrt und dem Vorplatz des Neubau-Gesuches der SUVA abgestimmt.

Die Natursteinmauer gegen den Rathausgarten wird nicht tangiert. Die Gartenmauer bei der Liegenschaft Parzelle Nr. 4282 bleibt erhalten.

Der für den Strassenausbau benötigte Landerwerb beträgt noch 285 m<sup>2</sup>. Davon sind heute bereits 150 m<sup>2</sup> in öffentlichem Besitz.

#### 4.2. Gehwege

Die vorhandenen Fusswege im Rathausgarten bleiben grundsätzlich erhalten. Einzelne werden so ergänzt, dass eine parallel zum Kunsthausweg verlaufende und von der Fahrbahn abgetrennte Fussgängerachse durch den offenen Park zur Verfügung steht. Die Breite des Gehweges beträgt 2.50 m. Er kann mit einem Mergelbelag oder mit einem Schwarzelag versehen werden. Das kantonale Baudepartement hat sich mit dieser Wegführung grundsätzlich einverstanden erklärt. Der Weg bleibt kantonales Eigentum, die Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt. Auf einen Gehweg unmittelbar entlang der Strasse wird nach wie vor verzichtet. Da der motorisierte Fahrverkehr auf dem reduziert ausgebauten Kunsthausweg auch zukünftig nur schwach sein wird, bleibt der Kunsthausweg dem Fussgänger nach wie vor als Gehwegachse erhalten.

#### 4.3. Grünanlagen

Der Ausbau des Kunsthausweges tangiert auf seiner ganzen Länge keinen Baum. Auch der Baumbestand im Rathausgarten bleibt erhalten.

#### 4.4. Kostenschätzung

Die im Dezember 1979 erarbeitete Kostenschätzung basiert auf einem Massenauszug mit detaillierter Kostenschätzung. Die seither erfolgte Bauteuerung wurde auf den Hauptpositionen mit 20% aufgerechnet.

Es ergeben sich folgende Gesamtkosten (Preisstand Oktober 1981):

— Erwerb von Grund und Rechten inkl. Vermarkung und Vermessung	Fr. 92 000.—
— Baukosten, Strassenbau und Gehweg Rathausgarten	Fr. 200 000.—
— Nebenkosten	Fr. 58 000.—
<b>Total reduzierter Ausbau Kunsthausweg</b>	<b>Fr. 350 000.—</b>

Dieser Gesamtkostenbetrag wird sich noch um die Perimeterbeiträge der anstossenden Grundeigentümer vermindern. Die Kosten für die Anpassung von Werkleitungen werden durch deren Eigentümer getragen.

#### 4.5. Finanzierung

Die Finanzierung des reduzierten Ausbaus des Kunsthausweges erfolgt zu Lasten der Bestandesrechnung.

Die notwendigen Mittel sind im Finanzplan auf die Jahre 1983 und 1984 verteilt.

## V. Antrag

Der Stadtrat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Beschluss des Einwohnerrates vom 7. Dezember 1981 gutzuheissen, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Einwohnerrat bewilligt für den reduzierten Ausbau des Kunsthausweges zu Lasten der Bestandesrechnung einen Verpflichtungskredit von Fr. 350 000.—, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehraufwendungen (Preisbasis Oktober 1981), abzüglich Beiträge Dritter.»

Wer diesen Beschluss in der Urnenabstimmung gutheissen will, schreibe «Ja», wer ihn ablehnen will, schreibe «Nein».

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtamman:  
Dr. M. Meyer

Der Stadtschreiber:  
Dr. P. Zumbach

## Anhang

1 Situationsplan

10



Reduzierter Ausbau Kunsthausweg

Stadtbauamt Aarau, 25.1.82